

Anlage
(zu § 4 Abs. 2)

Grundsätze der Entgeltberechnung für die Inanspruchnahme der VHS

1. Das Entgelt für die Inanspruchnahme an VHS-Veranstaltungen berechnet sich unter Zugrundelegung
 - a) der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchschnittlich verursachten Sach- und Personalkosten;
 - b) einer Unterrichtseinheit (UE) von 45 Minuten
 - c) der Teilnahme von mindestens 4 Benutzern an der VHS-Veranstaltungaus dem Veranstaltungsgrundbetrag in Höhe von

1,00 EUR bis 10,00 EUR	Fachbereich Beruf und Gesellschaft
1,00 EUR bis 10,00 EUR	Fachbereich Kultur
1,00 EUR bis 10,00 EUR	Fachbereich Gesundheit
1,00 EUR bis 10,00 EUR	Fachbereich Sprachen

- multipliziert mit der Anzahl der Unterrichtseinheiten der jeweiligen VHS-Veranstaltung.

- Zu dem sich hieraus ergebenden Betrag wird eine Pauschale für Verwaltungsaufwendungen hinzugerechnet, die jährlich neu berechnet wird.
- Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Entgelte zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

2. Für Informationsveranstaltungen, die der Öffentlichkeitswerbung, der Teilnehmerakquise oder Bedarfsanalyse dienen und als solche im VHS-Angebot ausdrücklich ausgewiesen sind, werden keine Entgelte erhoben.

3. Bei unterbelegten VHS-Veranstaltungen kann ein leistungskostendeckendes Entgelt pro Benutzer berechnet werden, wenn die Durchführung dieser Veranstaltung unter diesen Bedingungen von den Benutzern beantragt wird. Eine VHS-Veranstaltung gilt als unterbelegt nach Satz 1, wenn sich zum Zeitpunkt des geplanten Kursbeginns weniger als vier Benutzer angemeldet haben.

4. Für VHS-Veranstaltungen
 - a) die nicht der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus unterliegen, oder
 - b) die mit besonderem Kostenaufwand (insbesondere wegen erhöhten Sachkosten, Honorarkosten, Fahrt- und Unterbringungskosten) einhergehen,berechnet sich das Entgelt nach den tatsächlich der VHS entstehenden Kosten.

5. Das Entgelt für Prüfungen wird anhand der für diese jeweilige Prüfung tatsächlich entstehenden Sach- und Personalkosten ermittelt.

6. Für die Ausstellung von Qualifikationsnachweisen ist ein pauschalisiertes Entgelt in Höhe von 5,00 EUR zu zahlen.

7. Für VHS-Veranstaltungen, für die ein Entgelt von mindestens 30,00 EUR berechnet wird, kann die VHS mit
 - Kindern, Schülern, Studenten, Auszubildenden,
 - Freiwilligen gemäß § 2 Bundesfreiwilligendienstgesetz oder § 2 Jugendfreiwilligendienstgesetz,
 - Empfängern von Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder von Erziehungsgeld nach dem Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetz,
 - Empfängern von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt oder von Grundsicherungsleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - Empfängern von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,
 - Empfängern von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz,
 - Empfängern von Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
 - Schwerbehinderten im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (GdB mindestens 50),
 - Inhabern des Sächsischen Familienpasses oder eines Passes einer kreisangehörigen Kommune des Landkreises Zwickau, der dieselben Zugangsvoraussetzungen hat

eine Ermäßigung in Höhe von 30 % vor Veranstaltungsbeginn vereinbaren, wenn die erforderlichen Nachweise der VHS vorgelegt werden.

Veranstaltungen, die nicht vom Freistaat Sachsen gefördert, von anderen Stellen bezuschusst oder bezahlt werden, Bildungs- und Studienreisen, Exkursionen sowie Materialkosten sind nicht ermäßigungsfähig.

7. Zur Teilnehmergebung können Nachlässe gewährt werden.